



→ **Sicherheitsreferat**

GZ: BHSO-11.0-Bst-26/2022

Ggst.: Firma PORR Bau GmbH
Lagergasse 346
8055 Graz

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund
der mit Bescheid bewilligten Arbeiten
auf bzw. neben der Straße L 254 Querung in offener
Bauweise**

Verkehrswesen

Bearbeiter: Bernd Sammt
Tel.: 03152/2511-420
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhs0@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte unser
Geschäftszeichen (GZ) und
(wenn vorhanden) Ihre E-
Mailadresse
anführen.**

Feldbach, am 13.10.2022

Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen auf **dem angeführten Bauabschnitt der L 254 bei km 2,235 bis km 4,255 zw. 17.10.2022 bis 4.11.2022** verordnet.

1. Auf dem angeführten Bauabschnitt ist im Bedarfsfall eine halbseitige Sperre inkl dem vorhandenen Gehweg der betroffenen Fahrbahnseite während der Arbeitstätigkeit einzurichten, mittels Wartepflicht bei/für Gegenverkehr;
Ausgenommen sind Baufahrzeuge („Fahrverbot“ gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 idgF)
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO 1960 idgF)
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren. („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 i.d.g.F. schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt)
4. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf jeweils
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle - 30 km/h beschränkt bzw. ein Überholverbot einzurichten. („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 idgF und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960

idgF bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO 1960 idgF)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 idgF mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau
i. V.

Bernd Sammt

Ergeht an:

- die Firma PORR Bau GmbH, mit der Einladung, die Kosten nach Rechtskraft dieses Bescheides binnen zwei Wochen zur Einzahlung zu bringen;
- die Baubezirksleitung Südoststeiermark, Referat für Verkehrswesen, im Hause, zur Kenntnisnahme;
- das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung – Straßenerhaltungsdienst, Straßenmeisterei St. Stefan i. R., zur Kenntnisnahme;
- das Gemeindeamt St. Peter a. O., zur Kenntnisnahme;
- die Polizeiinspektion St. Peter a. O., zur Kenntnisnahme;